



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jost de Jager und Caroline Schwarz (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie

### Kosten von Frühpensionierungen im Schulbereich

1. In welcher Höhe sind dem Land Schleswig-Holstein Kosten durch die vorzeitige Pensionierung von Lehrerinnen und Lehrer in der 14. Legislaturperiode insgesamt entstanden?

Die Kosten werden auf 110 Mio DM geschätzt.

#### Anmerkungen:

Als Kosten wurden die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz (ohne Leistungen an Hinterbliebene und Kindergeld) an die Beamtinnen und Beamten, die in der 14. Legislaturperiode wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, angesetzt. Nicht erfasst wurde der Aufwand für Neueinstellungen.

Die Kosten wurden durch Hochrechnung geschätzt. Ausgangspunkt waren aussagefähige Stichproben mit der durchschnittlichen Besoldungsgruppe der jeweiligen Lehrerlaufbahn und der Familienstand verheiratet ohne Kinder.

Als kostenverursachend wurde der Zeitraum zwischen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und dem unterstellten Ausscheiden mit der gesetzlichen Antragsaltersgrenze (bis zum 31.7.1998 das 62., ab dem 1.8.1998 das 63. Lebensjahr) angenommen. Für die Jahre des Beginns und des Endes dieses Zeitraumes wurden jeweils als Mittel 6 Monate Pensionskosten zu Grunde gelegt.

Eine Berechnung anhand der etwa 1.100 Einzelfälle hätte nur manuell erfolgen können und war nicht leistbar.

2. Wie verteilen sich diese Kosten auf die einzelnen Haushaltsjahre der 14. Legislaturperiode und die einzelnen Lehrerlaufbahnen?

Die Kosten ergeben sich aus der Anlage.

3. In welcher Höhe entstehen dem Land Schleswig-Holstein Kosten durch Frühpensionierung-

gen im Lehrerbereich im Haushaltsjahr 2000 insgesamt bzw. wie hoch belaufen sich die Kosten bis zum heutigen Tage?

Für die ab Beginn des Jahres 2000 bis zum 14. Juli 2000 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamte belaufen sich die Kosten auf 1.966 TDM. Für das Haushaltsjahr 2000 insgesamt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

4. Welche Kosten konnten bisher eingespart werden durch die Übertragung außerschulischer Aufgaben auf zur Frühpensionierung anstehenden Lehrerinnen und Lehrer?

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caroline Schwarz (Drucksache 15/224) dargelegt, war es bisher nicht möglich, zur Frühpensionierung anstehende Lehrkräfte nach Maßgabe von § 11 b Nr. 8 des Haushaltsgesetzes 2000 an andere Dienststellen bzw. Einrichtungen zu vermitteln. Entsprechend konnten keine Kosten eingespart werden.

Die für das Projekt „Schüler helfen leben“ bei der Landesschülervertretung zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit freigestellte Lehrkraft wird weiterhin auf einer Stelle des Kap. 0711 geführt. Die entsprechende Stelle steht damit für die Unterrichtsversorgung nicht zur Verfügung. Dies erschien im vorliegenden Fall vertretbar insbesondere mit Rücksicht auf das über die Wahrung eigener Interessen hinausgehende soziale Engagement der Landesschülervertretung. Im Übrigen konnte Einsatzangeboten außerschulischer Einrichtungen, die in der Erwartung abgegeben wurden, die Lehrkräfte würden weiterhin auf Schulstellen geführt und aus dem Budget des Lehrpersonals finanziert werden, nicht entsprochen werden.

5. Wie beurteilt die Landesregierung dieses Kostenaufkommen? Besitzt die Landesregierung Konzepte, um das Kostenaufkommen einzuschränken?  
Wenn ja, wie sehen diese Konzepte aus?

Für die Einschätzung der Entwicklung vorzeitiger Pensionierungen aus Krankheitsgründen ist es nicht ausreichend, lediglich deren Anteil im Vergleich zur Gesamtzahl aller Abgangsfälle zu betrachten; dieser Anteil war im Übrigen in den letzten Jahren durchaus erheblichen Schwankungen unterworfen. Aussagefähiger erscheint der Anteil vorzeitiger Pensionierungen aus Krankheitsgründen bezogen auf die durch Dienstunfähigkeit besonders gefährdete Altersgruppe zwischen dem 55. und dem 65. Lebensjahr. Die Relation der vorzeitigen Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrkräfte in der betreffenden Altersgruppe ist im Vergleich der Jahre 1996 mit 5,6 % zu 1999 mit 5,8 % nahezu konstant geblieben.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Vermeidung von Frühpensionierungen wurden in den letzten Jahren verbessert. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Versetzung in den Ruhestand“ wurde erstmals durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. 291) gesetzlich festgelegt. Vor der Versetzung in den Ruhestand ist seitdem in jedem Fall zunächst zu prüfen, ob durch die Übertragung eines anderen Amtes die Versetzung in den Ruhestand vermieden werden kann. Seit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale vom 1. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 156) ist in diesen Fällen nunmehr auch die Verwendung in einer geringwertigen Tätigkeit unter Beibehaltung des bisherigen Amtes möglich. Schließlich wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) das Instrument der Teildienstfähigkeit eingeführt. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte, die in ihrer Leistungsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt sind, auch ohne ihre Zustimmung mit reduzierter Besoldung weiterhin einzusetzen. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber bestimmt, dass die Besoldung mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt wird, das bei Versetzung in den Ruhestand

beansprucht werden könnte.

Der Dialog zwischen MBWFK und der Arbeitsgruppe „Gutachterwesen“ der amtsärztlichen Dienste gewährleistet, dass die zur Feststellung vorzeitiger Dienstunfähigkeit oder begrenzter Dienstfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Stellungnahmen in ihrer Aussagefähigkeit laufend optimiert werden können.

Anlage**Übersicht zu Frage 2:  
(in TDM)**

	1996 (ab Mai)	1997	1998	1999	2000 (bis einschl. März)	14. Legislatur- periode insge- samt
Realschulen	575	2.870	5.496	8.634	2.446	20.021
Gesamtschulen	61	367	795	1.148	307	2.678
Berufsschulen	389	2.062	3.898	6.102	1.758	14.209
Grund- u. Hauptschule	1.443	7.176	12.812	18.758	5.176	45.365
Sonderschulen	299	1.509	2.756	4.014	1.104	9.682
Gymnasien	495	3.415	5.767	7.155	1.916	18.748
Haushaltjahre insgesamt	3.262	17.399	31.524	45.811	12.707	110.703